

10. August 2022

Einführung der Qualitätssicherung wird verschoben

Gutachterverfahren wird mindestens bis 2025 weitergeführt

Berlin im August 2022: Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mitgeteilt, dass mit der Einführung eines ambulanten Qualitätssicherungsverfahrens nicht vor 2025 zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund bleiben auch die bestehenden Regelungen zum Antrags- und Gutachterverfahren im Bereich der Psychotherapie bis auf weiteres unverändert bestehen.

Der Gesetzgeber hatte im Psychotherapeutenausbildungsgesetz Regelungen zur Qualitätssicherung in der ambulanten Psychotherapie im SGB V § 136a verankert, die besagten, dass bis 31.12.2022 ein Qualitätssicherungsverfahren implementiert sein sollte, welches das Antrags- und Gutachterverfahren ersetzen soll.

Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang das jüngst verabschiedete Eckpunktpapier des G-BA. Dieses schreibt dem mit der Entwicklung diverser QS-Instrumente beauftragten IQTiG (Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen) eine Überprüfung der bereits laufenden QS-Verfahren bezüglich des Nutzens, des Aufwands und diverser anderer Kriterien ins Lastenheft.

Die bisher bekannt gewordenen Entwürfe eines solchen QS-Verfahrens waren auf harsche Kritik der Profession gestoßen. Bei der Erarbeitung eines QS-System-Entwurfes durch das vom G-BA beauftragte Institut IQTiG, wurde die Profession praktisch kaum einbezogen. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere bisherigen Informationen, die auf der Homepage/ Aktuelles und in den Mitgliederrundschreiben nachzulesen sind.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie muss darüber hinaus ein modifiziertes / eigenes QS-Verfahren entwickelt werden, was bedeutet, dass die Einführung eines QS-Systems zunächst nur für den Bereich der Erwachsenen-Patienten ab 18 Jahren gegolten hätte.

Der Vorstand der VAKJP sieht die Entscheidung einer Verschiebung positiv, so dass die gewonnene Zeit nun zu einer umfangreichen Evaluation genutzt werden kann. Dabei geht es einerseits um das Verhältnis von Aufwand und Nutzen und andererseits um die Überprüfung, ob dieses Verfahren eventuell auch einen schädlichen Einfluss auf den Therapieprozess haben wird. Die VAKJP sieht auch die zeitliche Kopplung der Einführung eines QS Verfahrens mit der Abschaffung des Antrags- und Gutachterverfahrens kritisch.

Wir sind der Auffassung, dass das eine mit dem anderen wenig zu tun hat. Eine wie auch immer gestaltete QS ist immer eine nachträgliche Qualitätsprüfung der Behandlung; beim Antrags- und Genehmigungsverfahren geht es um die Notwendigkeits-, Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung vorab und hieran hängen auch die Honorare und Psychotherapiekontingente.

Ihr Vorstand VAKJP

Bettina Meisel
Vorsitzende d. VAKJP

Bernhard Moors
stellv. Vorsitzender d. VAKJP

Anette Müller
stellv. Vorsitzende d. VAKJP